



Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post Nr. Lu. 80 Pf. In Partien durch die Exp. direkt bezogen, billigerer Preis.

Inserate die dreispaltige Petitzeile 20 Pf., Klassen- und Versammlungsanzeigen, sowie Arbeitsmarkt 10 Pf. die Zeile. Red. u. Expedition: Nürnberg, Weigenstraße 12.

Nr. 52.

Nürnberg, 25 Dezember 1886.

4. Jahrgang.

Abonnements-Einladung.

Zum 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf die „Deutsche Metallarbeiterzeitung“ und ersuchen wir unsere geehrten Leser, das Abonnement rechtzeitig zu erneuern, damit in der Zustellung keine Unterbrechung eintritt.

Die geehrten Postabonnenten bitten wir, die Bestellung noch im alten Jahre erneuern zu wollen, um keine Nachbestellungsgebühr entrichten zu müssen.

Diejenigen unserer Streifband-Einzelabonnenten, welche das Blatt nicht weiter abonnieren, ersuchen wir, Nr. 1 nicht anzunehmen; die Annahme betrachten wir als eine Erneuerung des Abonnements.

Der Abonnementspreis unseres Blattes beträgt pro Quartal bei Bezug durch die Post 80 Pfg. Die näheren Bedingungen für den direkten Bezug durch die Expedition sind folgende: für Streifband-Einzelendung 90 Pf.; 2 Exemplare an eine Adresse à 85 Pf., 3—10 Exemplare à 75 Pf., 10—30 Exemplare à 70 Pf., bei Entnahme von über 30 Exemplaren 65 Pf.

Mit Filial-Expeditionen, welche mehr als 50 Exemplare beziehen, treffen wir besondere Vereinbarungen.

Wir fordern alle Freunde dringend auf, auch im neuen Jahre unentwegt für die Ausbreitung der „Metallarbeiterzeitung“ thätig zu sein.

Mit collegialem Gruß!

Redaktion u. Expedition der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung.“

Das Ende des Züricher Streik-Dramas.

Die Tragödie des Züricher Schlosserstreiks ist nunmehr zu Ende und das Publikum verläßt mit gemischten Gefühlen das Haus. Die Bourgeois-Revolutionen reiben vergnügt die Hände; ist in dem Stück auch Manches nicht nach Wunsch gegangen, so mancher Beweis nicht geglückt, so ist der Schluß doch immer in eine Genugthuung für die beleidigte öffentliche Ordnung, die Ehre, das Ansehen Zürichs sind gerettet und der so heftig angegriffene Regierungsrath Spiller, sowie sein würdiger Knappe und Schildträger, Polizeihauptmann Fischer, ruhm- und fegekrönt aus der Affäre hervorgegangen. Dies ist Anlaß genug zur Freude und Genugthuung für diejenigen, die es gewohnt sind, die arbeitende Klasse als Fußschemel zu benutzen. — Der andere Theil des Publikums, die Arbeitermasse, wendet sich voller Groll und Bitterkeit ab, mit der Ueberzeugung im Herzen, daß das höchste Recht, sobald es für die Arbeiter angerufen wird, sich gleich zum höchsten Unrecht gestaltet.

Das Züricher Obergericht hat im letzten Streitprozeß sein Urtheil gesprochen und Strafen gegen die Angeklagten bis auf 6 Monate Arbeitshaus gefällt. Man wird sicher im Ausland aus diesem Urtheil entnehmen,

daß im Verlauf des Züricher Schlosserstreiks gemeine Verbrechen verübt worden sind. Es ist aber nichts Verwerfliches geschehen, und wenn in der Sache überhaupt von Verbrechen gesprochen werden kann, so trifft der Vorwurf bekanntlich nicht die Arbeiter, sondern Diejenigen, in deren Hände das Volk die höchste Gewalt zur Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Rechte gelegt hat und welche den streikenden Arbeitern gegenüber den Boden von Recht und Gesetz verlassen und durch ein rechtlich absolut unhaltbares Ausnahmegesetz zu denjenigen Handlungen die Veranlassung gaben, wegen deren neun Arbeiter bis auf 6 Monate Arbeitshaus verurtheilt wurden. Dem Prozesse liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die empörende Rechtsbeugung im Verlauf des Streiks durch die Polizei wurde von den Arbeitern in leidenschaftlicher Entrüstung aufgenommen, und diese Entrüstung wurde noch gesteigert durch das brutale Auftreten der Polizei, die in der Hitze gegen streikende und nichtstreikende Arbeiter geradezu Unglaubliches leistete, die Verhafteten gefesselt durch die Stadt nach dem Gefängnis schlepte und Nichts versäumte, den Haß der Arbeiter lichterloh zu entflammen. Es kam sogar zum Blutvergießen. Am 15. Juni führte die Polizei den verhafteten Schreiner Müller nach dem Gefängnis, und zwar zu einer Zeit, wo die Arbeiter aus den Fabriken heimkehren. Die Polizei wußte dies, sie mußte erwarten und erwartete auch wirklich einen Conflict und hatte 9 Mann zum Transport des harmlosen Schreiners Müller abgeschickt. Da nun dieses provozirende Auftreten gar nicht sachlich geboten war, so darf man sagen, sie wollte einen Conflict. Mehrere Arbeiter gerietzen in Wuth, sie warfen mit Steinen und feuerten ihre Revolver ab, wobei mehrere Personen leicht, der Parketboden-Arbeiter Fischer aber schwer verwundet wurde.

Dieser Vorgang bildet die Basis des vorliegenden Processes. Man durfte umsomehr das allermildeste Urtheil erwarten, als dasselbe Obergericht indirekt den Spiller'schen Ullas kritisiert hatte. Es war von ihm der einzige Fall von Nöthigung, den die Staatsanwaltschaft nach Spiller'schem Rezept fabrizirt hat, durch ein freisprechendes Urtheil entschieden worden. Im vorliegenden Fall jedoch kam das Obergericht zu sehr harten Strafen gegen die Arbeiter oder zur Bestätigung des von der ersten Instanz gefällten Urtheils.

Es wurden verurtheilt: Schreiner Müller wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Spiller'scher Erlass) zu 3 Wochen Gefängnis; Schlosser Wüstenfeld wegen Widersehung gegen eine amtliche Verfügung und Versuch der Körperverletzung zu 2 Monaten Gefängnis und 6 Jahren Landesverweisung; Agent Pfenniger wegen Widersehung gegen eine amtliche Verfügung zu 4 Wochen Gefängnis; Spengler Eichenberger dergleichen zu 6 Monaten Arbeitshaus. Spengler Eichenberger hatte Steine in ein Schnupftuch gebunden und damit einem Polizisten mehrere

Schläge verseht. Der Tapezierer Weidmann erhielt wegen Widersehung und Versuchs der Körperverletzung 6 Wochen Gefängnis; Kupferschmied Hauffer wegen Versuchs der Befreiung eines Verhafteten 6 Wochen Gefängnis; die Arbeiter Batda und Rühmer 3 und 4 Wochen Gefängnis, Bestler noch 6 Jahre Landesverweisung und endlich der niedergeschossene Fischer wegen Aufreizung zum Aufruhr 2 Monate Gefängnis.

Dies die Verbrechen der Arbeiter und die unerhörten harten Strafen, welche dafür ausgesprochen wurden. Wüstenfeld und Rühmer erhielten des abschreckenden Beispiels für die Ausländer wegen noch eine 6jährige Verbannung aus der Schweiz.

Das Obergericht hat dieses Urtheil, das der Vertheidiger Dr. Hanhart mit Recht ein drakonisches, gegen die arbeitende Klasse gerichtetes, nannte, einfach bestätigt. Der Vertheidiger zog eine Parallele zwischen der Bestrafung von Exzessen der Studenten, dem Blokkiren der Polizeiwache durch dieselben und den Ausschreitungen der in ihrem Rechtsbewußtsein tief verletzten Arbeiter. Den Studenten erweise man für alle Widersehllichkeit gegen die Polizei und allen Unfug, den sie anstifteten, Milde, den Arbeitern dagegen trete man mit rücksichtsloser Strenge entgegen. Der Vertheidiger betonte, daß die Polizei, deren Rapporte zur Anklage geführt, nicht objektiv geurtheilt hätte. Lebhaft nahm der Vertheidiger sich Eichenbergers an, den die Polizisten schwer mißhandelt hatten. Er gab dem Gerichte zu bedenken, daß gar kein gemeines Verbrechen vorliege. Es half Alles nichts.

Es ist begreiflich, wenn bei diesem Ausgang des Züricher Streikdramas die Göttin Gerechtigkeit das Haupt trauernd verhält. Doch darf man nicht annehmen, daß diese Trauer eine sentimentale sei und Verzicht auf die Bethätigung des eigenen Befens bedeute. O nein, dazu hat Frau Themis eine viel zu gesunde Natur.

Ein schweres Urtheil.

Die Verpflichtung der Unternehmer, Arbeitgeber u. s. w., durch zu treffende Vorkehrungen Leben und Gesundheit ihrer Angestellten, Untergebenen und Arbeiter zu schützen, ist schon im Allgemeinen Landrecht vorgeesehen. Die dann später in Kraft getretene Reichs-Gewerbeordnung brachte hierüber gleichfalls Vorschriften, die jedoch immer sehr allgemein gehalten waren und auch heut noch sind. Erst mit dem Inkrafttreten des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 bekam diese Sache eine festere Fügung. Durch die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht langwierige Prozesse, Mißstimmung der Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber und umgekehrt, ist man dahin gekommen, das jetzige Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 in Kraft treten zu lassen.

Unter den durch die neuere Gesetzgebung schärfer be-

dingten Schutzvorrichtungen für Leben und Gesundheit der Arbeiter nimmt die „Schutzbrille“, speziell für den Beruf der Eisen- und Metallindustriearbeiter, eine hervorragende Stelle ein. Eine ganze Anzahl Prozesse wurde auf Grund des Haftpflichtgesetzes gewonnen, da der Arbeitgeber es unterlassen, derartige Brillen zu beschaffen und der Arbeiter in Folge dieser nicht vorhandenen Schutzvorrichtung an seinem Augenlicht bei Ausübung seines Berufes Schaden nahm. Aber es wurden auch Fälle konstatiert, daß, trotzdem derartige Brillen in der Fabrik vorhanden und die strengste Vorschrift bestand, diese Brillen bei der Arbeit zu benutzen, dennoch Arbeiter diese Bestimmungen nicht beachteten und die Brille nicht in Gebrauch nahmen. Wurden solche Fälle vom Gericht festgestellt, so mußte der Arbeiter den Schaden selbst tragen und hatte neben dem Verlust des Auges auch noch den Nachtheil, einen Schadenersatz nicht zu erhalten. Ein ähnlicher Fall, der durch die Schuld des Arbeiters außer dem Verlust der Entschädigung auch noch sonst für ihn schwere Folgen gehabt, liegt jetzt wieder vor.

Ein Unglücksfall, der am 9. März d. J. in der Eisengießerei von Rössmann u. Kühnemann in Berlin stattfand, hat für den Verletzten, den Schmelzer Karl Rudolf Mattel, eine Anklage wegen Meineids zur Folge gehabt, die vor dem Schwurgerichte des Landgerichts I verhandelt wurde. An dem genannten Tage verunglückte der Angeklagte in der Weise, daß ihm ein Tropfen flüssigen Metalls in's linke Auge geriet. Die Erbschaft des Auges ist in Folge dessen völlig zerstört worden. Es fanden behördlicherseits Nachforschungen statt, um festzustellen, ob den Fabrikbesitzern oder sonstigen Vorgesetzten des Verunglückten eine Fahrlässigkeit zuzuschreiben sei. Der Angeklagte wurde am 2. Juli verantwortlich vernommen und erklärte unter seinem Eide, daß weder sein Meister noch sonst Jemand in der Fabrik ihm das Tragen einer Schutzbrille anempfahlen, daß er nie eine solche in der Fabrik gesehen habe. Da das Gesetz den Fabrikbesitzern vorschreibt, die Arbeiter mit Schutzbrillen zu versehen und sie zum Tragen derselben anzuhalten, so wurde auf Grund dieser Aussage das Verfahren gegen die Herren Rössmann und Kühnemann eingeleitet, gegen welche Mattel auch Anspruch auf Schadenersatz von mindestens 1000 Mk. erhob. Es stellte sich indessen heraus, daß die Aussagen des Mattel durchweg falsch waren, und nun wurde das Verfahren gegen die Fabrikbesitzer wegen fahrlässiger Körperverletzung eingestellt und anstatt dessen gegen Mattel Anklage wegen Meineids erhoben. Durch die Beweisaufnahme wurde die Schuld des Angeklagten außer Zweifel gestellt. Eine Menge Zeugen bekräftigten übereinstimmend, daß nicht nur der Vorgänger des Angeklagten stets eine der in der Fabrik genügend vorhandenen Schutzbrillen getragen, sondern auch daß dieser wiederholt mit einer solchen gesehen worden, die er allerdings aus Bequemlichkeit bis auf die Stirn hinaufgeschoben hatte. Das Urtheil der Geschworenen mußte naturgemäß auf Schuldig lauten, jedoch beantworteten sie die Unterfrage, ob der Angeklagte sich bei Angabe der Wahrheit selbst einer strafrechtlichen Verfolgung (wegen wesentlich falscher Anschuldigung seiner Arbeitgeber) aussetzen konnte, bejahend, wodurch das Strafmaß milder ausfallen mußte. Der Staatsanwalt beantragte eine Zuchthausstrafe von anderhalb Jahren, der Gerichtshof erkannte auf ein Jahr Zuchthaus und zwei-jährigen Ehrverlust.

Selbstverständlich kann nicht davon die Rede sein, den Mann gegen dieses Urtheil in Schutz zu nehmen

oder den Gerichtsbeschuß kritisieren zu wollen. Der Mann hat eine unwahre Aussage gethan und was noch schlimmer, diese Aussage durch einen Eid bekräftigt, dafür mußte ihn Strafe treffen. Der Ursprung der ganzen Angelegenheit ist aber zurückzuführen auf die Verunglückung des Mannes, die dadurch entstanden sein soll, daß er bei Verrichtung seiner Arbeit eine Schutzbrille, die vorhanden war, nicht getragen hat. Seitdem die Schutzbrille infolge der Gesetzgebung zu einem wichtigen Faktor bei Verhütung von Unfällen geworden, haben Industrielle und Privatpersonen es sich angelegen sein lassen, eine möglichst gute Schutzbrille zu konstruieren. Das Neueste auf diesem Gebiete sind wohl die von Glimmer hergestellten Brillen. Die Bestimmungen zur Benutzung der Schutzbrillen sind generell, aber eben so allgemein ist in Arbeiterkreisen der Widerwille gegen diese Benutzung. Man darf nun nicht annehmen, daß dieser Widerwille auf eine Böswilligkeit zurückzuführen ist, es wirken hier die verschiedensten Umstände mit. Es gibt Arbeiter, die mit einer guten Sehkräft ausgerüstet sind, sobald sie aber eine solche Brille tragen, ausweber gar nichts oder doch bedeutend schlechter sehen wie ohne Brille. Auch die verschiedentliche Art des Berufes spielt hierbei eine Hauptrolle. Es werden z. B. die Schlosser, Dreher, Feiger u. A., wenn sie auf einem bestimmten Plage beschäftigt sind und die Augen mit einer Schutzbrille versehen haben, arbeiten können. Ganz anders ist es in der Gießerei bei den Formern und den hier beschäftigten Arbeitern. Der Arbeiter hat beim Gießen die größtmögliche Vorsicht zu gebrauchen, da er sonst nicht nur sich selbst, sondern auch den in seiner Nähe befindlichen Personen durch Verbrennung Schaden an ihrem Körper zufügen kann. Das Auge dieses Mannes muß in steter Bewegung bald auf das vor ihm befindliche geschmolzene Eisen bald auf die Form, bald auf den von ihm einzuschlagenden Weg in der Gießerei, bald auf seine Umgebung gerichtet sein; der Körper dieses Mannes, möge er äußerlich noch so ruhig erscheinen, befindet sich während dieser Zeit in einer fieberhaften Aufregung und run denke man sich das Auge eines solchen Mannes durch eine Schutzbrille an seiner natürlichen Sehkräft behindert, da wird man den Widerwillen gegen die Schutzbrillen erklärlich finden.

In dem oben citirten Gerichtsbeschuß ist ausgeführt, daß man den Angeklagten wiederholt mit einer Schutzbrille gesehen, die er allerdings aus Bequemlichkeit auf die Stirn hinaufgeschoben hatte. Wer die Verhältnisse in den Gießereien kennt, der weiß, daß es mindestens fraglich ist, ob dieses auf die Stirn schieben der Brille nur Bequemlichkeit war. Es fehlt bis heute noch eine praktische Schutzbrille für Gießereien. Die vorhin erwähnten Glimmerbrillen mögen für die anderen Gewerbe gut sein, in den Gießereien sind sie es nicht, weil sie den Anprall glühender Eisentheile nicht aushalten. Es gibt dann noch die Brille von Drahtgeflecht, die aber wieder nicht dicht genug hergestellt werden kann, da man sonst überhaupt nicht durchsehen kann, und das weisse Drahtgeflecht hält ebensowenig die dagegen fliegenden Eisentheile ab, sondern läßt sie durch. Hätte der Verurtheilte den Thatbestand zugegeben wie er sich in Wahrheit zugetraut, so hätte die Untersuchung wohl ergeben, ob er in der Lage war, mit der vorhandenen Brille seine Arbeit zu versehen, und weiter wäre der Fall dazu angethan gewesen, die Aufmerksamkeit der interessirten Kreise wiederum auf diese Frage der Schutzbrillen für Gießereien zu lenken, denn hier gibt es noch eine große Aufgabe zu lösen. Mit dem Verschreiten des Weges der Unwahrheit hat der Mann sich

selbst durch Zuziehung der schweren Strafe geschadet und gleichzeitig seinen Collegen einen schlechten Dienst erwiesen.
„Regulator.“

* * *

Im Anschlusse an Obiges theilen wir noch ein Urtheil mit, das gegen ein Mitglied der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter von der Gottfried Klaren in Ebn erlassen wurde. Der Angeklagte, Gottfried Klaren aus Westhofen wurde unter der Beschuldigung verhandelt, Privat-Urkunden zum Zwecke der Täuschung gefälscht und davon Gebrauch gemacht zu haben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden. Er schrieb unter ein Krankenattest den Namen Dr. Neuß, um 50 Pfg., die er an Dr. Neuß für Ausfertigung des Krankenattestes zu entrichten hatte, zu sparen und das Krankengeld zu erheben. Da dem Bevollmächtigten der Kasse die Unterschrift verdächtig vorkam, erkundigte er sich beim Arzt und dieser erklärte, daß die Unterschrift nicht von seiner Hand sei. Da der Bevollmächtigte dem Vorstande in Hamburg mittheilte, daß Klaren wirklich krank war, so begnügte sich der Vorstand mit dem Ausschlusse aus der Kasse. Der Arzt jedoch ließ sich von der Anzeige bei Gericht nicht abhalten. Klaren leugnet die Fälschung begangen zu haben und erklärt zudem, er sei so betrunken gewesen, daß er sich der Sache nicht erinnern könne. Das Urtheil lautete auf 3 Wochen.

Das Biegen von Gußeisen.

Ueber die Ausführung von Biegungen gußeiserner Gegenstände macht die Zeitschrift „Sc. Americ.“ einige beachtenswerthe Mittheilungen, die wir bei dem Interesse, das dieselben bieten, hier folgen lassen: Für ein flachgestaltetes Gußstück von 300 Pfund Schwere machte es sich erforderlich, dasselbe in seiner Längsrichtung an 2 Stellen etwas zu biegen und zu diesem Zwecke wurden durch aufgestellte Lampen zwei Alkoholflecken erzeugt, über welchen man das Gußeisenstück so aufhing, daß dasselbe durch die Flammen an den zu biegenden Stellen erwärmt wurde. Nachdem die Erwärmung etwa bis zu jener Temperatur gebrungen war, bei welcher gehärteter Stahl strohgelb anlauft, wurde auf die obere, den Flammen abgekehrten Stelle des Gußstückes mit Hilfe eines belasteten Hebels ein Druck ausgeübt und die Lampen nach und nach an verschiedene Stellen gebracht. Den vereinten allmählichen Einwirkungen von Wärme und Druck gab das Eisen nun nach, so daß das Gußstück thatsächlich die Biegung annahm, welche erzeugt werden sollte und die sich durch sonstige Bearbeitung, Behobeln od. dgl. nicht mehr hätte herstellen lassen. Die durch die Lampen erzeugten Ansätze auf dem Gußeisen wurden durch Abreiben mit Schmirgelleinwand entfernt.

An genannter Stelle wird noch ein anderer interessanter Fall mitgetheilt, wo ein krumm gerathenes Gußstück, das etwa 100 Dollars Kosten verursacht hatte, in das Alteisen hätte verworfen werden müssen; es gelang jedoch, dasselbe durch sorgfältige Behandlung gerade zu richten. Auch hier wurde zwei mit Drahtgazen ausgerüstete Gasflammen und einen Druck auf die Oberfläche des Gußstückes an.

Aus diesen praktischen Ausführungen wird der Schluß gezogen, daß es wohl möglich ist, Gußeisen in beachtenswerthem Grade zu biegen oder gerade zu richten,

Vom Kochtopf zur Dampfmaschine.

(Von H. Holtzof.)

(Schluß.)

Zu den eigenthümlichen Spielen des Zufalles, die uns in der Geschichte der wissenschaftlichen Entdeckungen so häufig begegnen, muß es gerechnet werden, daß Papin's erste Experimente bezüglich der Verwendung der Dampfkraft sich auf Verbesserungen im Küchenwesen erstreckten. Selbst vorhin erwähnter „Dampfkochtopf“, oder wie er selbst den Apparat zu nennen pflegte, seine „Wärme antzende“ war eine Erfindung, die er gerne bei den Hospitälern eingeführt gesehen hätte. Wies die Regierung seinen Vorschlag launend ab, so verschaffte die Sache ihm doch eine gewisse Berühmtheit. Wichtig war dieser Apparat für die spätere Herstellung der Dampfmaschine; er löste zum ersten Male das wichtige Problem des Sicherheitsventils. Es bestand aus einem kupfernen, innen verzinkten Gefaße, welches man mittels eines aufgeschraubten, mit Pappe unterlegten Deckels luft- und

dampfdicht schließen konnte, das aber zugleich mit einem Ventile versehen war, um es gegen Springen zu schützen. In diesem Digestor konnte man das Wasser bis zu einem hohen Grade erhitzen, ohne daß die Dämpfe sich verflüchtigten und auf diese Weise Körper, die bei gewöhnlicher Siedehitze kaum angegriffen werden, wie Knochen oder Elfenbein, in wenigen Minuten zu Gallerte kochten.

Im Jahre 1681 ging Papin nach Venedig, in der Hoffnung, daß seine Bekanntschaft mit dem venetianischen Gesandten in London ihm dort ein weiteres Feld der Thätigkeit öffnen werde. Seine Voransetzung sollte sich jedoch nicht erfüllen. Er kehrte nach England zurück und blieb in England bis zum Beginn des Jahres 1687. Um diese Zeit hatte sich in Marburg eine Anzahl Flüchtlinge aus Frankreich niedergelassen und es erging von dem Landgrafen von Hessen eine dringende Einladung an Papin, er möge zu seinen Glaubensgenossen nach Landshut herüberkommen. Die Stelle eines Professors der Mathematik an der Marburger Universität annehmend,

siedelte Papin im Jahre 1687 über; er wohnte im Universitätsgebäude und bezog einen Jahresgehalt von 150 Gulden. Seine Briefe an Hugenot aus dieser Zeit geben eine tiefe Verstimmung zu erkennen. Er hatte die Vortheile nicht gefunden, auf die er gerechnet, gleichzeitig bedrückten ihn schwere häusliche Sorgen. Er hatte seine Gouste, eine Wittwe, geheirathet und fand sich nun in die Nothwendigkeit versetzt, außer seiner Frau und seinen eigenen Kindern, eine Schwiegermutter und eine Stieftochter zu ernähren.

Allein trotz aller dieser größeren und kleineren Leiden ließ er von seiner Triebkraft über nicht ab, durch mechanische Mittel eine Triebkraft von außerordentlicher Wirkung zu finden. Eine Zeit lang dachte er daran, das Schießpulver für seine Zwecke zu verwenden. Seine Mühe scheiterte indes an der Unmöglichkeit, eine Regulierung der Bewegung finden zu können. Er kam daher auf den Dampf zurück. Im Jahre 1690 konstruirte er eine Pumpe, die, obwohl sie nur 2 1/2 Zoll im Durchmesser hatte, im Stande war, bei jedem Kolbenhube ein

unter der Voraussetzung, daß man das Eisen einer sorgfältigen Behandlung bei sehr geringer Wärme und gleichzeitiger Einwirkung eines angemessenen gleichförmigen Druckes unterwirft. Ausdrücklich verdient in diesem Zusammenhang noch erwähnt zu werden, daß das in Amerika hergestellte Gußeisen durchweg eine erheblich bessere Qualität zeigt, wie das bei uns erzeugte, weshalb man wohl schwerlich erwarten kann, daß die oben beschriebenen Ausführungen auch bei uns mit geringeren Eisensorten überall glücken werden.

Zur Unfallversicherung.

Die Eisenbahnhotel-Gesellschaft in Berlin (Centralhotel, Friedrichstraße Nr. 143/4 ist wegen der in dem Centralhotel befindlichen Betriebe der Dampfheizung, der elektrischen Beleuchtung und des hydraulischen Fahrstuhls versicherungspflichtig. — Die bei diesem (Motoren-)Betriebe beschäftigten Personen sind gegen die Folgen der dabei sich ereignenden Unfälle bei der Nordöstl. Eisen- und Stahl-V.-G. versichert. Zu diesen Personen gehört der für diese Motoren-Betriebe als Heizer angestellte Schlosser R.

Am 9. November 1885 sollte ein im Vestibül des Hotels hängender Gas-Kronleuchter gereinigt werden. Auf Anordnung des Hotel-Maschinenmeisters hatte der mit der Ausführung dieser Reparatur beauftragte Arbeiter die zu diesem Behufe aufgestellte Leiter bestiegen, während der p. R. die Leiter zu halten hatte. Während der Arbeit fiel in Folge Schwankens der Leiter eine auf die oberste Stufe derselben niedergelegte Flasche mit Salzsäure hinunter. Der Inhalt der Flasche floß dem R. in das Auge und zerstörte dasselbe.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den von dem R. erhobenen Entschädigungs-Anspruch ab. Sie machte geltend, daß der Unfall sich nicht bei einem der versicherten Motorenbetriebe ereignet habe. Der Unfall habe sich vielmehr gelegentlich einer ganz außerhalb dieser Motoren-Betriebe stehenden Thätigkeit des R. ereignet, da das Vestibül des Hotels in gar keinem Zusammenhang mit den gedachten Motoren stehe und mit diesen nicht das Geringste zu thun habe, das Puzen des dort hängenden Gas-Kronleuchters, vielmehr lediglich als eine in dem Hotel-Betriebe vorgenommene Handlung anzusehen sei, der Hotel-Betrieb aber einer Versicherungs-pflicht nicht unterliege. — Ueberdies sei der p. R. bei dem Unfall nicht einmal in seiner Eigenschaft als Heizer bezw. Schlosser thätig gewesen, sondern habe nur dem mit dem Puzen beauftragten Arbeiter die Leiter zu halten gehabt.

Trotz dieser Ausführungen verurtheilte das Schiedsgericht die Berufsgenossenschaft zur Zahlung von Entschädigung.

Der dagegen von der Berufsgenossenschaft eingelegte Recurs ist von dem Reichs-Versicherungsamt durch Erkenntniß vom 22. September 1886 zurückgewiesen worden.

In den Gründen dieses Erkenntnisses wird Folgendes ausgeführt:

Die Entscheidung über den Antrag der Recurs-Klägerin hängt lediglich von der Beantwortung der Frage ab:

ob die Beschäftigung des R., bei welcher dessen Verletzung erfolgte, zu denjenigen Arbeiten gehört, welche ihm vermöge seiner Stellung innerhalb des versicherten Betriebes oblagen?

Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter zu be-

urtheilen. Denn die Heizer und Maschinisten in großen Hotels, öffentlichen Gebäuden u. s. w. sind nicht immer voll in ihrem engeren Berufe beschäftigt. Es darf als Regel angenommen werden, daß sie gleichzeitig mit dem Reparieren und Puzen von Gasleitungen, Kandelabern u. s. w. beauftragt werden. Hiefür sind sie als Schlosser vorzugsweise brauchbar.

Die Ausübung dieser Nebenthätigkeit — nicht jeder ersten besten sonstigen — ist recht wohl als Nebenbetrieb des bei der Genossenschaft versicherten qu. Motoren-Betriebes des Centralhotels aufzufassen und zwar als ein ganz selbstverständlicher Nebenbetrieb.

Hieran ändert der Umstand Nichts, daß das Centralhotel bei Anmeldung seines Betriebes bei der Genossenschaft es unterlassen, überschauen hat, den fraglichen Nebenbetrieb anzugeben. Wäre dieses geschehen so war die Genossenschaft nicht in der Lage, die Mitaufnahme dieses Nebenbetriebes in die Kataster zu verweigern. Indes solcher ausdrücklicher Anmeldung und Aufnahme des sogenannten Nebenbetriebes bedurfte es vorliegend nicht. Denn daß in der That die Gas- und die elektrische Beleuchtung in ein und demselben Hotel der Regel nach zusammengehören, ergibt schon die altbekannte Thatsache, daß die Kron- und Wandleuchten in derartigen größeren Anstalten häufig für beide Leuchtstoffe eingerichtet sind, daß wenigstens neben der elektrischen Anlage noch eine Gasleitungs-Anlage besteht, damit im Falle des Versagens des elektrischen Lichtes alsbald das Gas benutzt werden kann. Das letztere ist deshalb mit seiner Leitung zur Zeit noch als die gewöhnliche, vielleicht unentbehrliche Ergänzung der Beleuchtung überall da zu erachten, wo wegen eines größeren Verkehrs von Menschen unter allen Umständen eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Beleuchtung sichergestellt sein muß.

Das von den Parteien und in Folge dessen auch vorstehend gebrauchte Wort „Nebenbetrieb“ ist zwar dem Unfallversicherungs-Gesetze nicht bekannt, gleichwohl darf vorliegend — eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung wird nicht beabsichtigt — unter Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 6 und des § 9 Abs. 3 des U.-V.-G. die Gasbeleuchtung des Centralhotels zu Berlin als ein „wesentlicher Bestandtheil“ des versicherten Motoren-Betriebes, insbesondere der elektrischen Beleuchtung bezeichnet werden.

Hierfür spricht auch der nicht zu unterschätzende Umstand, daß der Vorgesetzte des Verletzten, der den Motorenbetrieb leitende und überwachende Maschinenmeister H., — nicht irgend welcher andere Angestellte des Hotels — die fragliche Arbeit dem Verletzten aufgetragen hat. Mit dem Berufungs-Richter muß hiernach angenommen werden, daß in der That ein „Unfall bei dem versicherten Betriebe“ vorliegt, und daß der entstandene Schaden eine Folge des dieses Unfalles ist.

Aufruf an die Selbgießer und Gürtler Deutschlands.

Collegen! Fast alle Gewerke haben ihre Fach-Vereinigungen und sind bestrebt ihre Lage zu verbessern, nur wir Selbgießer und Gürtler haben bis jetzt noch nichts geschaffen, worauf wir uns stützen können, sondern machen uns oft genug gegenseitig Konkurrenz und werden so zu Handlangern der Schleuderei. Collegen, gedenkt doch der Hunderte von Selbgießern und Gürtlern, die oft Monate lang feiern, wovon ein großer Theil auf der Landstraße liegen müssen, dann unter jeder Bedingung Arbeit annehmen.

Darum ruffet Euch auf Collegen und sucht in jeder Stadt, wo Selbgießer und Gürtler arbeiten, einen Fachverein zu gründen, folgt den Hamburgern, die schon seit 3 Monate einen Fachverein haben, der trotz seines kurzen Bestehens schon eine Mitglieder-

zahl von 120 erreicht hat. Der Verein hält alle 14 Tage eine Versammlung ab und werden vom Januar 1887 ab alle zureisenden Selbgießer oder Gürtler, die im Besitz eines Lehrbriefes oder Arbeitsbuches sind, vorläufig mit 1 M. unterstützt. Dann haben wir einen Arbeitsnachweis gegründet und durch Circulare die Arbeitgeber davon in Kenntniß gesetzt. In unsern Versammlungen werden Vorträge und Vorlesungen gehalten, die das Interesse der Collegen erwecken. Also ist es an Euch, Collegen überall, etwas für unsere Lage zu thun, darum folgt dem Beispiel der Hamburger.

Unser Vereinstotal befindet sich Caffamacherreihe 6/7 bei Salzen.

Mit collegialem Gruß

Hugo Lazarus,

Hamburg, St. Pauli, Neue Rosenstr. 45, Haus 3, III.

Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.

Technisches.

Eine neue Lötth-Flüssigkeit. Das so vielfach zum Lötthen angewendete Zinn-Chlorid besitzt nach dem „Engineering“ außer der zerstörenden Eigenschaft auch noch den Nachtheil, daß es ungesund wirkt, wenn es Verwendung beim Lötthen von Zinnlösen für das Einmachen von Frägen, Gemäßen oder sonstigen Schwaaren, findet. Eine Lötthflüssigkeit, welche frei von diesen Nachtheilen ist, besteht aus 1 Pfd. Nuchsäure, 1 Pfd. Glycerin und 8 Pfd. Wasser. Diefelbe ist dem Erfinder C. N. Woite in Sittleton Mont. U. S. A. patentirt worden.

Ein guter Lack für Stahl wird hergestellt aus 10 Theilen reinem Mastix, 5 Theilen Kampfer, 15 Theilen Sandarat und 5 Theilen Glimmer, welche in 200 Th. reinem Alkohol gelöst, hierauf filtrirt und kalt verwendet werden. Dieser Firniß ist durchscheinend und klar.

Verhütung des Ginstockens der Schrauben. Bei Maschinen, welche der Hitze oder feuchter Luft ausgesetzt sind, rostet die Schrauben selbst bei Anwendung von Del, bald fest, was das spätere Auseinandernehmen der Maschinen sehr erschwert, die außerdem durch gewaltsames Entfernen der Schrauben beschädigt werden. Taucht man nun die Schrauben vor ihrer Verwendung in einen dünnen Brei von Graphit und Del, so können sie nach Jahren wieder herausgenommen werden.

Correspondenzen.

Berlin. Der Fachverein der Mechaniker, Optiker etc. hielt am 8. Dezember eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab, in welcher Herr Dr. Fendendorff einen beifällig aufgenommenen Vortrag über: „Das Findlingswesen“ hielt. Die an den Herrn Referenten gestellten Fragen beantwortete derselbe in der eingehendsten Weise. Zu „Beschiedenes“ wurde ein Brief von den Herren Wiedermann u. Czarnikow verlesen, in welchem sich dieselben gegen die in der letzten Sitzung geäußerten Behauptungen vermahnen und auf die von ihnen im „Berliner Volksblatt“ veröffentlichte Erwiderung verweisen. Da die beiden Herren, welche die betreffenden Angaben gemacht hatten, anwesend waren, so entspann sich darüber eine sehr lebhafte Debatte. Ein Mitglied theilte mit, daß die Erwiderung der Herren Wiedermann und Czarnikow insofern sich mit den gemachten Angaben decke, als die 20 pSt. Abzug angeklündigt waren, dies aber von den Herren nicht zur Ausführung gebracht wurde, bis auf einen Artikel, auf welchen ein Abzug von 10 pSt. gemacht worden ist. Die Lohnverhältnisse sind so, wie von der Firma angegeben, nur sei dabei in Betracht zu ziehen, daß die Gehilfen, welche die höheren Löhne erhalten, fast stets auf „Montage“ sich befinden, dadurch auch selbstredend viel größere Ausgaben haben als die in der Werkstatt beschäftigten. Es wurden dann noch einige interne Angelegenheiten, welche zu sehr hitzigen Debatten führten und der Frageliste erledigt.

Canstatt. Die vor einigen Wochen gebrachte Correspondenz über die hiesige electrotechnische Fabrik hat ihre Wirkung unter den hiesigen Arbeitern nicht verfehlt. Als Ergänzung folgendes: Im vorigen Sommer sollte ein Heizer eingestellt werden, der sich gemeldet hatte, er würde aber erst dann eingestellt, nachdem seine Frau dem Herrn Obergeringenieur einen Kopf mit Hornig verkehrt, aber als nichts weiter nachfolgte, wurde der Mann wieder entlassen. Als sich die Frau erkundigte, erklärte man unter allerhand Redewendungen, daß sich ihr Mann gegen die Angestellten nicht artig benommen. Ein weiterer Fall, der vorige Woche passirte, ist, daß einem Arbeiter, der einen sehr schlechten Accord hatte, (1 M. 50 Pf. per Stück) und der den Accordzettel seit Beginn der Arbeit in Händen hatte, durch den

Gewicht von 15 Pfund in die Höhe zu heben; angetrieben wurde der Kolben durch den Dampf, zurückgeschoben durch die vereinte Wirkung des atmosphärischen Druckes und des entstandenen leeren Raumes. Diese Erfindung enthielt das Prinzip, nicht allein alles dessen, was Papin später unternahm, sondern auch alles dessen, was nachmals in der von ihm angebahnten Richtung geleistet worden ist.

Der einzige Zeitgenosse, der den Vorbeer des Erfinders mit ihm theilt, ist Savery. Es würde hier zu weit führen, wenn wir für jeden von beiden den Antheil an dem gemeinsamen Werk feststellen wollten, doch es ist nicht zu viel gesagt, wenn man erklärt, daß Papin den Kolben-Cylinder mindestens 10 Jahre früher erfunden und angewandt hat, als Savery in Verbindung mit Newcomen und Cawley den Werth desselben erkannten. Bemerkenswerth ist noch, daß Papin, dem Savery's Versuche wohl bekannt waren, mit vollem Bewußtsein das Prinzip der Condensation unter dem Kolben verwarf, und zwar aus demselben Grunde, der später

Watt die Idee eines abgesonderten Condensators eingab, — wegen des dabei unvermeidlichen großen Wärmeverlustes. Klar und deutlich hat Papin dies auseinander-gesetzt in ein m Schriftchen, das er im Jahre 1704 in Cassel erscheinen ließ, und das um so bemerkenswerther ist, als es bereits auf einige der neuesten Verbesserungen im Dampfmaschinen-Wesen hinweist, auf die Vortheile nämlich, die durch ein Ueberheizen des zu verwendenden Dampfes erzielt werden.

Nach wiederholten Versuchen construirte er endlich ein Dampfboot, das, wenn wir uns auf das Zeugniß von Leibniz verlassen dürfen, ihm hohe Befriedigung gewährt haben muß. Am 24. September 1707 schiffte er sich mit seiner Familie in diesem Dampfboote ein und trat eine Fahrt an, welche den Erfolg seiner Erfindung beweisen sollte. Bis zur Einmündung der Fulda in die Weser scheint alles gut gegangen zu sein. Hier aber traf er auf ein Hinderniß. Er hatte das Jurisdictionsgelände einer Schiffergilde erreicht, welche das Schiffahrts-Monopol für sich in Anspruch nahm und ihm die

Wetterfahrt untersagte. Nachdem er ein paar Tage gewartet, erklärte Papin, gestützt auf die Versicherungen, welche ihm die Ortsbehörde gegeben hatte, daß er die Fahrt fortsetzen werde. Da entstand ein Aufruhr unter den Schiffern. Sie bestürmten die Mitglieder der Gilde mit Protesten. Der Erfinder wurde mit seiner Familie genöthigt, das Boot zu verlassen, das ungeachtet ihrer Klagen vor ihren Augen zerstört ward. Der kleinliche Junstgeist erwies sich damals dem Genius des Erfinders gegenüber zu mächtig. Gebrochenen Herzens und vernichtet lehnte Papin, seine Familie zurücklassend, allein nach England zurück, wo er sein früheres Amt bei der königlichen Gesellschaft als Experimental-Curator wieder aufnahm. Vergebens suchte er Unterstützungen für seine Erfindungen. Ihre Bedeutung erkannte man willig an, allein es war für sie kein Geld vorhanden. Das letzte hörte man von Papin 1714. Wo und wann der Mann, der von der Erfindung eines Hochtopfes zur Konstruktion der ersten Dampf-Maschine gelangte, starb, ist nicht ermittelt worden.

Werkführer Link die „50“ in 30 „abgeändert“ wurde. Der dadurch entstandene Austritt war derart, daß man Mühe hatte, die Angelegenheit zu vertuschen. So verkürzt man den Arbeitern ihren Lohn.

Berlin. Eine öffentliche Versammlung der Schmiede tagte am 8. d. M. unter Vorsitz des Herrn Tempel in Mund's Salon. Der Vorsitzende referierte über den 1. Punkt der Tagesordnung „Die bevorstehende Wahl des Innungs-Gesellenauschusses.“ Er führte aus, daß die Innungen unter den jetzigen Verhältnissen bei der Entwicklung der Industrie sich als durchaus ungenügend und lebensunfähig zeigen. Man versucht nur, durch die reactionären Innungsbestrebungen einen Druck auf die Gesellen auszuüben. Die Innungen würden jedoch niemals wieder die Macht und das Ansehen erlangen wie in früheren Zeiten, als die Produktionsverhältnisse noch nicht so entwickelt waren. Es sei Pflicht der Gesellen die „Innungsrichtsrichter“ nicht zu unterstützen und sich an der Wahl des Gesellenauschusses nicht zu beteiligen. Die Wahl im vorigen Jahre habe bewiesen, daß ein Gesellenauschuß von keinem Nutzen für die Gesellenschaft ist. Als zweiter Redner betrat der jetzige Altgeselle, Herr Geelhaar, die Bühne, um in seiner Weise den Gesellenauschuß zu vertheidigen und die Innung als ein lebenswerthes Institut hinzustellen. An den Gesellenauschuß seien keinerlei Beschwerden eingelaufen, also müsse die Lage der Schmiedegesellen eine gute sein. (Welche Logik! Man beschwert sich doch jedenfalls nur an der Stelle, wo es einen Werth hat.) Sodann ergriff der Schmiedemeister Heidenreich das Wort in voller Entrüstung über die Ausführungen des Vorsitzenden, welcher behauptet hatte, daß die Waffen der Innungen aus der Kumpellammer hervorgeholt werden. Die etwas eccentricen Ausführungen des Redners erregten die größte Heiterkeit der Versammlung. Der nächste Redner, Herr Wäsner, legte nun in ca. einstündiger Rede die Umstände dar welche die Reorganisation der jetzigen Innung hervorgerufen wurde. An der Hand eines Aufrufs in der „Schmiede-Zeitung“ bewies er klar und deutlich, aus welchen Motiven sich die Meister zu dem „Innungsbund“ vereinigt und daß diese Motive nur die Bevormundung der Gesellen durch das Herbergswesen und durch die Krankenkasse, sowie Einführung der Arbeitsbücher u. dgl. schöne Sachen mehr seien. Die Debatte dehnte sich noch längere Zeit aus. Herr Heidenreich bestritt die Behauptung, daß die Berliner Schmiedennung das Haus in der Kulafstr. nur gekauft habe, um Einfluß auf die Gesellen ausüben zu können. Aus purer Humanität, und um den Arbeitslosen ein Heim zu schaffen, habe die Innung diesen Schritt gethan. Herr Wäsner, welcher zu jener Zeit Altgeselle war, bewies Herrn Heidenreich jedoch aus den Verhandlungen, welche i. B. stattgefunden, daß er (Wäsner) vollständig Recht hatte, wenn er behauptete, daß nur aus Egoismus und um die Arbeitslosen beherrschen zu können, das Haus gekauft worden sei. — Es wurde sodann folgende Resolution angenommen: „Die selbstbewußten Schmiedegesellen Berlins werden sich an der Neuwahl des Innungsauschusses nicht beteiligen, sondern durch Nichtbeachtung ihre Stellung zur Innung zu erkennen geben.“ — Der 2. Punkt der Tagesordnung „Unser Herbergswesen“ konnte, da die Zeit bereits vorgedrückt war, nicht genügend erörtert werden und wurde beschlossen in einer später stattfindenden Versammlung diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

G. Stange, Schriftführer.

Schramberg. Die Mitglieder der hiesigen Hirsch-Dunker'schen Krankenkasse haben vor Kurzem eine bittere Erfahrung gemacht, indem ihr Vorstand, der hier sehr bekannte Agitator Fischer mit Hinterlassung nicht unbedeutender Defizite nebst andern diversen Schulden einfach eines schönen Morgens verschwunden war. Wir würden über den Fall kein Wort verlieren, wäre es nicht gerade dieser Mensch gewesen, der in Gemeinschaft mit noch einigen anderen Subjekten seiner Gattung jede Gelegenheit benutzte, Anders denkende zu verleumdern und zu denunciren.

Hamburg. In der 17ten Versammlung des Fachvereins der Mechaniker und Optiker erläuterte der Vorsitzende Herr Bremer in längerem Vortrage das Unfallversicherungsgesetz. Als 2. Punkt stand auf der Tagesordnung ein Antrag: den Verein aufzulösen und sich als Zahlstelle dem Verbande der deutschen Mechaniker anzuschließen. Derselbe wird von Dito dahin motivirt, daß es Pflicht der Hamburger Kollegen sein müsse, die Bestimmungen des Verbandes mit allen Kräften zu unterstützen. Dieses könne aber nur, solle es von Erfolg sein, durch den Anschluß an den Verband erreicht werden. Jede und Genügsam eruchen von einer Auflösung des Vereins vorläufig Abstand zu nehmen. Dagegen empfehlen dieselben den Einzelanschluß der Mitglieder an den Verband. Die Redner sind der Meinung, daß durch den Anschluß die Mitgliederzahl geschwächt werde. Jede beantragte Vertagung wegen zu schwachen Besuchs dieser Versammlung. Diesem trat Bremer entgegen unter Hinweis darauf, daß sämtliche Mitglieder per Karte zu dieser Versammlung eingeladen seien. Im Weiteren empfiehlt derselbe den Anschluß. Nach einer längeren und lebhaften Debatte wird der Antrag auf Auflösung angenommen und der Vorstand beauftragt, alles Weitere zu veranlassen. Zu Verschiedenem machte der Vorsitzende bekannt, daß am Sonntag d. 19. d. M. Vormittags 10 1/4 Uhr für die Mitglieder eine Befähigung der Seemanns-Verbanden mit Erläuterungen über Segelanten und Compasse stattfindet, an der auch Gäste theilnehmen können. Im Weiteren ersucht der Vorsitzende um rege Theilnahme und stellt für den Winter noch mehrere betragsreiche Exkursionen in Aussicht.

Reiseunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Frankfurt. Das Geschenk wird hier ausbezahlt. Samstag 10, von Mittags 12-1 und Abend 6-8 Uhr. Laut Vereinsbeschuß soll kein Fremder irgend welche Besuche besorgen, das Unverstandene würde mit Entziehung des Geschenks bestraft. — Das Resultat unserer Vorstandswahl ist folgendes: Vorsitzender H. Stiller, an welchen alle Schriften zu senden sind; Kassier Robert Wolf, Schriftführer Adolf Günther. Unser neues Statut wurde nicht genehmigt.

Stadt Steyr. Die Herberge des Kranken- und Reiseunterstützungsvereins ist nunmehr im Gasthaus des Herrn Rirchmeyer, zu den „Drei Rosen“ am Stadtplatz, wo jeder reisende Feilenhauer freundliche Aufnahme finden wird. F. S.

Mürnberg-Fürth. Für das Jahr 1887 sind folgende Vorstandmitglieder gewählt worden: als Vorsitzender Georg Dorn, als Stellvertreter Joh. Nagel, als Kassier Chr. Böhrenschlager, als Schriftführer Fritz Deuerlein.

Magdeburg. In Folge des Umstandes, daß wegen zu großem Zuspruche reisender Kollegen unsere Vereinsmittel zur Unterstützung nicht ausreichen, wurde von uns auf einige Monate eine Reducirung der Unterstützung vorgenommen. Vom 1. Dezember ab bis auf Weiteres beträgt die Unterstützung 1 Mk. bar und 30 Pfg. Naturalienverpflegung. — Als Vorstandmitglieder auf das Jahr 1887 wurden gewählt: Alwin Fleischer, 1. Vorstand, Ebdorfstr. 50; Paul Ding, 2. Vorstand; Fritz Grüner, Kassier, Budau, Marienstr. 11; Emil Sittler, Schriftführer.

Jugsburg. Folgende Ausschußmitglieder sind für das Jahr 1887 gewählt: August Dörner, Vorstand, Georg Schulz, Kassier, Michael Eichleiter, Schriftführer. Das Geschenk wird wie bisher bei dem Vorstand, E. 165, Schmiedberg, verabfolgt, wofelbst auch der Arbeitsnachweis sich befindet. Umgehauen ist verboten.

Vom 1. Januar ab treten unsere neuen Statuten in Kraft, jedoch nur provisorisch, weil wir die Genehmigung derselben noch nicht haben.

Verband deutscher Mechaniker und verw. Berufsgenossen.

Marburg. Auch hier haben sich die Mechaniker, Uhrmacher und chirurgischen Instrumentenmacher zu einer Zahlstelle des Mechaniker-Verbands zusammengethan. Es wurden uns wohl von Seiten des Herrn Landraths Schwierigkeiten in den Weg gelegt, doch hoffen wir auch dieselben zu überwinden. Die Verhältnisse der Mechaniker bei Süß hier sind so, daß ein Lohn von 16-22,50 Mk. pro Woche gezahlt wird. Allerdings ist hier der Lebensunterhalt kein billiger. Der provisorische Bevollmächtigte ist Oscar Scholz bei Herrn Süß.

Sterbetafel der Allgemeinen Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter. Nr. 23512. Richard Wiegert, Fabrikarbeiter, geb. 25. April 1857, gest. 15. Sept. 1886 zu Königsberg an Lungen- u. Nierenkatarrh. Nr. 23537. Friedrich Voigt, Fabrikarbeiter, geb. 13. Juni 1856, gest. 26. Sept. 1886 zu Königsberg an Blutsturz. Nr. 14881b. Louis Stierle, Spengler, geb. 21. Mai 1868, gest. 11. Okt. 1886 zu Siegen an Lungenentzündung. Nr. 24189. Christoph Schubert, Martthelser, geb. 26. Febr. 1847, gest. 4. Nov. 1886 zu Hof an Lungenkatarrh. Nr. 927a. Christian Dietrich, Schmied, geb. 25. Nov. 1853, gest. 20. Okt. 1886 zu Dresden Neustadt an Gehirnleiden mit Vereitlung. Nr. 9111. Franz Riedel, Arbeiter, geb. 15. März 1845, gest. 7. Oktober 1886 zu Sebbel an Verletzung am Fuß. Nr. 9330. Heinrich Hahn, Former, geb. 25. Aug. 1856, gest. 7. Okt. 1886 zu Lohr an Wundentzündung und Magenkatarrh.

Au unsere Filialexpeditionen richten wir hierdurch das Ersuchen, die noch restirenden Abonnementsbeträge baldigst einzusenden. Die Expedition.

Anzeigen. (Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Maschinenbau- und Metallarbeiter-Kalender pr. 1887. Von Carl Patschy. Mit vielfach vermehrtem Text. Reich illustriert. Derselbe ist für Schlosser, Maschinenbauer und sonstige Metallarbeiter unentbehrlich und enthält in gedrängter Zusammenfassung eine Fülle von wissenswerthen und für den Fachmann notwendigen Materials. Preis bei portofreier Zusendung Mk. 1.20. Zu beziehen durch Carl Patschy, Berlin S., Dronienstr. 57.

Zur gefälligen Beachtung. Deutsche Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender für 1887. (IX. Jahrgang).

Unser Notizkalender, seit Jahren in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt, ist nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesetzsammlung.

Auch in diesem Jahre ist sowohl auf den Inhalt als die Ausstattung besondere Sorgfalt verwendet und ist namentlich bezüglich des Einbandes Vorzügliches geleistet und bestes Material dazu verwendet.

Neben der gewöhnlichen Ausgabe ist auch wieder eine stärkere veranstaltet, welche mehr Schreibpapier enthält und kräftigen Leinwandeinband mit Wedel nach Brletstaschenart, und Summiband hat. Auch bei der gewöhnlichen Sorte sind diesmal die Ecken abgerundet.

Inhalt des Kalenders:

Kalendarium mit neu redigirtem Gesichtskalender; Postalische Bestimmungen; Telegrammtarif; das ganze Unfallversicherungsgesetz mit Anhang vom 28. Mai 1885; Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen mit der Novelle vom 1. Juni 1884; das Reichstags-Wahlgesetz mit Reglement; Auszug aus dem Reichs-Patentgesetz; Gewinndesultabelle für Metallarbeiter; Schreibpapier mit Datumangabe für Tagesnotizen, leeres Schreibpapier, Briefstücken. Der ganze Kalender ist 14 Bogen stark.

Preis der einfachen Ausgabe 50 Pfg. „ „ stärkeren „ 75 Pfg.

Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt. Einzelverkauf nach Auswärts gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken incl. 10 Pfg. Porto.

Zahlreichen Bestellungen sehen entgegen Hochachtungsvoll

Wörlein & Comp.

Mürnberg. Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Montag, den 27. Dezember, von Abends 8 Uhr ab im Café Merk, Brechtelsgasse

Christbaumverlosung mit Tanzkränzchen. Zahlreicher Theilnehmung sieht entgegen Die Verwaltung.

Der Arbeitsnachweis unseres Vereins ist nun seit dem 15. Dezember eröffnet und werden die Mitglieder ersucht, alle Kollegen auf denselben aufmerksam zu machen. Derselbe befindet sich in „König von England“ Breitegasse. Die Arbeitsvermittlung findet unter der Woche jeden Mittwoch von 12 1/4 bis 12 3/4 Uhr und jeden Abend von 8-9 Uhr statt. Aufschlüsse werden auch zu jeder anderen Zeit erteilt.

Der Fachverein der Former u. verw. Berufsgenossen von Altona-Ottensen macht allen Kollegen die Mittheilung, daß die Reiseunterstützung von 1 Mk. vom 1. Dezember ab nur an solche Kollegen verabfolgt wird, welche nachweisen können, daß sie einem Fachverein 6 Wochen angehört und ihre Beiträge entrichtet haben. Ausnahmsweise berücksichtigt werden nur solche Kollegen, welche nachweisen können, daß sie keine Gelegenheit gehabt haben, sich in einen Fachverein einschreiben zu lassen. — Die Unterstützung wird ausbezahlt bei F. Sonneborn, Kleine Freiheit Nr. 5, Altona, daselbst befindet sich auch das Arbeitsnachweis-Bureau, wohin auch alle Briefe und Sendungen zu adressiren sind. Der Vorsitzende C. Adami wohnt Finkenstraße Nr. 45, Altona. Der 1. Kassierer Clausen, wohnt Reichstraße 21, Haus 3, Altona. Der Vorstand.

Braunschweig. Unterstützungsverein der Former. Allen reisenden Kollegen zur Nachricht, daß die Karten, wofür Reiseunterstützung gewährt wird, des Mittags von 12-1, des Abends von 7-9 Uhr bei College Schaefer, Raitrepeln Nr. 21, ausgegeben werden. Die Auszahlung der Unterstützung von 50 Pfg. geschieht bei Abgabe der Karten in der Centralherberge, Wendenstr. 53, ebenso erhält daselbst jeder Unterstützungsberechtignte 1 Mal freies Nachtquartier und Morgens Kaffee. Der Kassier Gotta wohnt nicht mehr Hamburgerstr., sondern Fallerslebenstr. 11. Der Vorstand.

Frankfurt a. M. Indigoblaue Contil-Rosen und Gloufen (oder Jade) sende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schriftlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.

Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.